

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1800 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A Problem

Die juristische Ausbildung im Land soll attraktiver gestaltet werden, um potenziellen Nachwuchs schon in der Phase der Ausbildung vermehrt im Land zu halten oder zu einem Wechsel ins Land zu motivieren und die Grundlage für ein Verbleiben der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen; denn das Land wird in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund einer Pensionierungswelle in der Justiz und der in den vergangenen Jahren ungünstigen Entwicklung der Anzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen juristischer Prüfungen vor erhebliche Herausforderungen bei der Gewinnung hochqualifizierten juristischen Nachwuchses gestellt.

Außerdem müssen die Datenschutzregelungen im Juristenausbildungsgesetz an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (EU-Datenschutz-Grundverordnung) angepasst werden, die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Landesregierung vor, die Möglichkeit zu schaffen, den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Mecklenburg-Vorpommern wäre dann das erste Bundesland, welches die Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenstatus wieder eröffnet. Darüber hinaus soll ein optionaler Notenverbesserungsversuch in der staatlichen Pflichtfachprüfung unabhängig von den Voraussetzungen des sogenannten Freiversuches eingeführt werden - derzeit ist dieser Notenverbesserungsversuch nur dann möglich, wenn die Prüfung unter den engen Voraussetzungen des Freiversuches bestanden worden war.

Die Notenverbesserung außerhalb des Freiversuches soll - in Übereinstimmung mit den Regelungen in sieben anderen Bundesländern - gebührenpflichtig sein.

Mit Blick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung soll die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die gesetzliche Regelung von Anonymisierungspflichten und die ausdrückliche Benennung des Zweckes einer Datenverarbeitung angepasst werden. Weitere Änderungsvorschläge haben klarstellende Funktion.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit einer Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit zur Verbeamtung frühestens für die zum 1. Dezember 2018 in das Referendariat eintretenden Personen wirksam werden kann.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Die durch die Neuregelung der Verbeamtung auf Widerruf entstehenden Mehrbedarfe von geschätzten 127 Euro pro Person und Monat werden im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben in Einzelplan 09 gedeckt: Die Personalausgaben für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind im Haushalt 2018/2019 in Titel 0902-428.06 „Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ veranschlagt. Im Falle der Verbeamtung auf Widerruf werden die Personalausgaben aus dem bereits vorhandenen Titel 422.03 in Kapitel 0902 unter Nutzung der Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgesetzes 2018/2019 geleistet.

Die Erweiterung der Notenverbesserungsmöglichkeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung wird zu Mehreinnahmen führen, da die Notenverbesserung außerhalb des Freiversuches kostenpflichtig sein wird. Die zu erhebenden Kosten werden in der JurPrüfKostVO M-V geregelt. Die Höhe der Einnahmen ist nicht bestimmbar, da sie von der Inanspruchnahme des Notenverbesserungsverfahrens abhängt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1800 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 19 wird in Buchstabe a die Angabe „1. Juni 2018“ durch die Angabe „1. Dezember 2018“ ersetzt.

Schwerin, den 28. Mai 2018

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ auf Drucksache 7/1800 während seiner 31. Sitzung am 14. März 2018 beraten und an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 9. Mai 2018 eine in seiner 28. Sitzung am 11. April 2018 vorbereitete öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Rostock, einen Lehrstuhlinhaber der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald - in Vertretung sowohl des Prodekan und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Studiengang Rechtswissenschaften -, einen Vertreter des Fachschaftsrates Jura der Universität Greifswald, Vertreter des Vereins zur Förderung des juristischen Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern angehört. Die Anhörung wurde in der 31. Sitzung am 16. Mai 2018 ausgewertet.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 23. Mai 2018 abschließend beraten. Er hat die vorliegende Beschlussempfehlung einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und der BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 8. März 2018 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und der BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes nicht im datenschutzrechtlichen Bereich liege. Den datenschutzrechtlich relevanten Teilen des Gesetzentwurfes stimme er uneingeschränkt zu. Auch der Datenschutz sei zunehmend ein interessantes Berufsfeld für Juristinnen und Juristen. Eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft habe errechnet, dass insgesamt 46.000 Datenschutzbeauftragte benötigt würden, vornehmlich werde dieser Bereich durch Informatiker und Juristen besetzt.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Rostock hat erklärt, dass er zuständig sei für die Verwaltung der Angelegenheiten der juristischen Referendarinnen und Referendare im Land. Er rechne damit, dass die Chancen zur Nachwuchsgewinnung durch die Eröffnung der Möglichkeit, das Referendariat im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu absolvieren, steigen würden. Denn dies werde zu einer deutlichen Steigerung der Bezüge führen. Die Höhe der monatlichen Bezüge stelle einen bedeutenden Faktor für zukünftige Referendarinnen und Referendare bei der Auswahl des Bundeslandes für den juristischen Vorbereitungsdienst dar. Bereits in der Vergangenheit habe die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen zu einer Erhöhung der Einstellungszahlen geführt. In Thüringen, wo die Verbeamtung Ende 2016 abgeschafft worden sei, seien die Einstellungszahlen deutlich zurückgegangen. Die Möglichkeit der Verbeamtung werde die Chancen verbessern, die eigenen Absolventen aus Greifswald im Lande zu halten und Absolventen aus den Nachbarbundesländern zu gewinnen. Um jeden Juristen müsse gerungen werden, es gebe bereits jetzt schon Probleme bei der Nachwuchsgewinnung. Im Hinblick auf den zukünftigen Wettbewerb der Bundesländer um den juristischen Nachwuchs solle keine erfolgversprechende Möglichkeit ausgelassen werden. Durch die Möglichkeit der Notenverbesserung in der ersten juristischen Staatsprüfung würden Standortnachteile gegenüber anderen Bundesländern beseitigt, auch dies werde begrüßt. Derzeit ähnele sich die Referendarausbildung bundesweit sehr deutlich. Dies sichere auch die Vergleichbarkeit der juristischen Examina. In Bezug auf die Ausbilder sei es so, dass die Arbeitsgemeinschaftsleiter ein Honorar in Höhe von 25 Euro für 45 Minuten erhielten, die Ausbildung ansonsten zu den Pflichten der Ausbilder gehöre, die jeweilige Dienststelle insgesamt dafür eine gewisse Entlastung erhalte. Insgesamt sichere diese Form der Ausbildung mit Arbeitsgemeinschaften und regulär in die Dezernatsarbeit eingebundene Ausbilder eine möglichst enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Er hat die Bedeutung des Klausurenschreibens für die Ausbildung betont, dies vermittele die Routine, die erforderlich sei, um im Examen zu bestehen. In Bezug auf die Ausbildungsbedingungen sei darauf hinzuweisen, dass das Oberlandesgericht in Rostock über eine sehr gute Bibliothek verfüge, die aus seiner Sicht noch stärker genutzt werden könne.

Der Lehrstuhlinhaber der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald erklärte zunächst, er vertrete sowohl den rechtswissenschaftlichen Prodekan der Fakultät als auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Greifswald. In der Fakultät bestehe Einigkeit darüber, dass der Gesetzentwurf zu begrüßen sei. Die Praxis zeige, dass viele Absolventen dort beruflich tätig würden, wo sie ihre Referendarzeit absolvierten. Die Möglichkeit der Verbeamtung steigere insoweit die Attraktivität des Standortes Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb mit anderen Bundesländern. Mit der erweiterten Notenverbesserungsmöglichkeit verbinde er die Hoffnung, das Land für mehr gute Studenten attraktiver zu machen, denn diese wüssten um die Möglichkeiten. Er sehe keine statusrechtlichen Probleme bei der Immatrikulation auch im Bereich der Notenverbesserung und habe sich dazu bei den Studierenden rückversichert. Schriftlich haben der Prodekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Studiengang Rechtswissenschaften darauf hingewiesen, dass bereits in der Verbandsanhörung deutlich gemacht worden sei, dass der Gesetzentwurf mit seinen Änderungen ein gelungenes Paket sei, um das Studium und die Referendarausbildung im Land noch attraktiver zu machen. Das zum Teil gesehene Problem einer fehlenden Immatrikulationsmöglichkeit von Personen in der Notenverbesserung stelle sich so nicht.

Die gesetzliche Regelung des § 17 Abs. 8 Seite 2 LHG, wonach eine Immatrikulation ende, wenn ein Studierender ein Abschlusszeugnis erhalten habe, werde von den zuständigen Stellen so verstanden, dass sie in dem Fall, in dem jemandem die Möglichkeit einer Notenverbesserung offenstehe, einer erneuten Immatrikulation nicht entgegenstehe.

Melde sich ein Betroffener frühzeitig, so werde nicht einmal die Beendigung der Immatrikulation herbeigeführt. Der bundesweit vergleichbar niedrige Notendurchschnitt im ersten Staatsexamen hänge möglicherweise auch mit der geringen Größe der Fakultät zusammen, die als bundesweit kleinste Fakultät nicht immer die Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung biete, die große Fakultäten böten - die Optionen seien häufig gerade für gute Studierende zu gering.

Der Vertreter des Fachschaftsrates Jura der Universität Greifswald hat darauf hingewiesen, dass der Rückgang der Zahl der Studierenden, Absolventen und Rechtsreferendare im Lauf der letzten Jahre im Lande alarmierend sei. Außerdem sei es alarmierend, dass die Ergebnisse der Examina im Lande deutlich unter dem Bundesdurchschnitt lägen. Mit der Einführung einer freiversuchsunabhängigen Möglichkeit der Notenverbesserung werde eine wichtige Möglichkeit zur Verbesserung der Examensergebnisse gegeben. Denn es sei häufig nicht möglich, den Freiversuch zu nutzen, wenn sich Studierende intensiv auf die Prüfungen vorbereiten würden und ihre Schwerpunkte pflegen würden. Die Gebührenpflicht einer solchen, freiversuchsunabhängigen Notenverbesserungsmöglichkeit Sorge dafür, dass die Motivation erhalten bleibe, wenn möglich den nicht gebührenpflichtigen Freiversuch zu nutzen. Zwar würde eine Gebührenfreiheit begrüßt, an der Frage solle die Novelle jedoch nicht scheitern. Vorgeschlagen werde, sich an den Gebühren für das zweite Staatsexamen, 250 Euro, zu orientieren. Unterstützt werde die Verbeamtung auf Widerruf für Referendare, die Besoldung sollte in der Höhe angepasst werden, um konkurrenzfähig zu bleiben. Die Ausbildung könne weiter verbessert werden. Es bleibe derzeit kaum Zeit für die Prüfungsvorbereitung, außerdem müssten alle Prüfungen im Studium im ersten Anlauf geschafft werden, um den Freiversuch nutzen zu können. Die geringe Vorbereitungszeit erschwere erheblich die Erlangung guter Noten. Vor diesem Hintergrund werde eine Anhebung der Regelstudienzeit auf mindestens neun Semester im Deutschen Richtergesetz für sinnvoll und durchsetzungswürdig gehalten. Insoweit werde an den Landtag und - mit Blick auf den Bundesrat - an die Ministerpräsidentin appelliert. Außerdem sollte ein regulärer dritter Versuch zum Bestehen des Examens gewährt werden. Nach einem ersten Nichtbestehen des Examens müsse derzeit der zweite Versuch bestanden werden.

Der Vertreter des Vereins zur Förderung des juristischen Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat es begrüßt, dass die Landesregierung die Juristenausbildung im Lande verbessern wolle. Die Entscheidung für einen Referendarstandort sei für viele junge Juristinnen und Juristen das Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Die Höhe der Ausbildungsvergütung sei dabei ein Baustein. Durch die Möglichkeit der Verbeamtung auf Widerruf und den daraus resultierenden höheren Nettoeinkünften werde das Land beim bundesweiten Wettbewerb um Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen und an Attraktivität gewinnen. Eine hohe Bedeutung hätten auch die Ergebnisse im zweiten Staatsexamen. Im Bundesdurchschnitt erreichten etwa 20 % der Absolventen ein Prädikat, in Mecklenburg-Vorpommern liege diese Quote, mit einer Ausnahme im Jahre 2012, bei konstant unter 10 %. Nur bei konsequenter Steigerung des Notendurchschnitts werde das Land langfristig ein attraktiver Referendarstandort und beim Wettbewerb um Rechtsreferendare gegenüber anderen Bundesländern konkurrenzfähig sein.

Dazu bedürfe es einer qualitativ hochwertigen und intensiven Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften und eines Klausurenübungskurses mit engmaschiger Betreuung und guten Korrekturanweisungen. Hierzu müssten genügend finanzielle Mittel vom Land für Ausbilder und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Wertschätzung für die Ausbilder müsse seitens des Landes erhöht und deutlicher gemacht werden. Die Ausbildung müsse professionalisiert und besser strukturiert werden.

Häufig gebe es höchst persönliche Gründe für die Entscheidung, im Land den juristischen Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Ein wichtiges Motiv seien kurze Wartezeiten auf einen Referendarplatz. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Abschlussnote sei hervorzuheben, dass nahezu alle Referendare im Lande zunächst wegen der im Vergleich zu anderen Bundesländern schlechten Examensergebnisse Bedenken hatten, sich dann jedoch aus persönlichen Gründen für das Land entschieden hätten.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern hat den Änderungen des Juristenausbildungsgesetzes ausdrücklich zugestimmt und darauf aufmerksam gemacht, dass der Gesetzentwurf Probleme beschreibe, die nicht nur die Gerichte im Lande, sondern auch die Rechtsanwaltschaft betreffe und befasse. So sei die Anzahl der Mitglieder in der Rechtsanwaltskammer rückläufig, was vor Jahren noch undenkbar gewesen sei. Generationswechsel, Abwanderung und möglicherweise auch eine aus seiner Sicht verfehlte Justizstrukturreform hätten dazu geführt, dass innerhalb von vier Jahren 150 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weniger praktizierten. Dies führe zu einer Mehrbelastung der etablierten Kanzleien und werde sich perspektivisch insbesondere in der Fläche bemerkbar machen durch eine weitere Ausdünnung der Kanzleidichte. Dieser Trend werde sich in den kommenden Jahren verstärken, 220 der Kammermitglieder würden im Jahre 2018 die Altersgrenze erreichen. In zehn Jahren sehe er einen Bedarf von 300 bis 500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Bundesweit sei zu konstatieren, dass nicht genügend Nachwuchs in der Anwaltschaft ankomme. Bedarfsgerechte Neueinstellungen in der Richterschaft würden den Trend noch verstärken, er sehe die Gefahr von weiteren Kanzleischließungen und insgesamt einer dysfunktionalen Ausgestaltung der Rechtspflege. Allerdings könne es in der Rechtsanwaltschaft keine Personalbewirtschaftung wie bei Richtern, Staatsanwälten und in der Verwaltung geben. Alle Organe der Rechtspflege müssten für die Erhöhung der Absolventenzahlen sorgen. Leider habe das Land einen schlechten Ruf in der Referendarausbildung. Die Kammer arbeite an einer Verbesserung. Die Kammer stimme dem Gesetzentwurf uneingeschränkt zu, dieser könne allerdings nur ein erster Schritt sein. Die Ausbildung müsse weiter verbessert und professionalisiert werden. Die universitäre Ausbildung allein in Greifswald reiche nicht, die Schließung der Rostocker Fakultät sei falsch gewesen. Eine Vergrößerung der Anzahl von Lehrstühlen an einer Fakultät könne bessere Studenten anziehen. An dem Charakter der juristischen Ausbildung als Ausbildung juristischer Generalisten solle festgehalten werden, aus seiner Sicht sei zweifelhaft, ob beispielsweise spezifisch anwaltliche Elemente überhaupt sinnvoll an einer Universität vermittelt werden könnten.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

a) Allgemeines

Seitens der Fraktion DIE LINKE ist deutlich gemacht worden, dass eine rechtliche Absicherung der Immatrikulationsmöglichkeit für diejenigen erforderlich sei, die das Examen bereits bestanden hätten, jedoch eine Notenverbesserung anstrebten. Die Novelle des Juristenausbildungsgesetzes sei ein erster Schritt zur Verbesserung und Erhöhung der Attraktivität der juristischen Ausbildung im Lande. Jedoch bestehe weiterer Bedarf. Die Ausbildervergütung müsse erhöht und um Freistellungsregelungen ergänzt werden. Eine individuelle Anrechnung auf die Pensen sei erforderlich. Außerdem könnten weitere Optimierungen zu weiteren Verbesserungen führen.

Seitens des Justizministeriums wurde im Rahmen der Auswertung der Anhörung deutlich gemacht, dass keine grundsätzliche Kritik an dem Gesetzentwurf und seiner Ausgestaltung deutlich geworden sei. Die Justizministerin hob hervor, dass der Gesetzentwurf ein Baustein im Rahmen der Erhöhung der Attraktivität des Landes als Arbeitgeber für Juristinnen und Juristen sei, an der weitergearbeitet werde. Eine rechtliche Absicherung des Studentenstatus für den freiversuchsunabhängigen Notenverbesserungsversuch werde als nicht erforderlich angesehen. Außer in Bayern würden alle Bundesländer Gebühren für diesen Versuch erheben, daran solle festgehalten werden. Weitere Verbesserungen der Ausbildung würden angestrebt, zur Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten werde auch der Kontakt zu den Referendarinnen und Referendaren gepflegt.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nummern 1 bis 10

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Artikels 1 Nummern 1 bis 10 beschlossen.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 11 wie folgt zu ändern:

„a) Dem Wort ‚Kosten‘ wird das Wort ‚keine‘ vorangestellt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.“

Zur Begründung ist seitens der Fraktion DIE LINKE ausgeführt worden, dass sich in der Anhörung gezeigt habe, dass die Regelung zur Kostenpflicht des optionalen Notenverbesserungsversuches bei den Studierenden auf Widerspruch treffe. Da Studenten regelmäßig über kein Einkommen verfügten, würden Studenten aus gut situierten Elternhäusern privilegiert. Insbesondere die seitens des Justizministeriums behauptete schlechtere Planbarkeit bei kostenfreien Notenverbesserungsversuchen würde sich durch entsprechende Anmeldefristen umgehen lassen. Seitens der Koalitionsfraktionen ist darauf hingewiesen worden, dass die angehörten Sachverständigen, auch die Studierenden, kein Problem mit der Kostenpflicht gehabt hätten und erst auf Nachfrage und mit einem Lächeln zugestimmt hätten, dass auch ein kostenfreier Notenverbesserungsversuch begrüßt würde.

Seitens der Fraktion der AfD ist darauf hingewiesen worden, dass die voraussichtlichen Kosten für den Notenverbesserungsversuch moderat seien und notwendig, denn ansonsten sei zu befürchten, dass sich Kandidaten ohne Vorbereitung anmelden würden, durch eine Kostenfreiheit würde der Ansatz entwertet.

Der Ausschuss hat mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Artikels 1 Nummer 11 beschlossen.

Zu Artikel 1 Nummern 12 bis 18

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Artikels 1 Nummern 12 bis 18 beschlossen.

Zu Artikel 1 Nummer 19

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion DIE LINKE hatten zunächst jeweils beantragt, in Artikel 1 Nummer 19 in Buchstabe a die Angabe „1. Juni 2018“ durch die Angabe „1. Dezember 2018“ zu ersetzen. Die Fraktionen hatten sich in der Beratung sodann auf eine gemeinsame Antragstellung verständigt. Seitens der Koalitionsfraktionen ist zur Begründung darauf hingewiesen worden, dass das Gesetzgebungsverfahren mehr Zeit als geplant in Anspruch genommen habe und das Gesetz daher nicht - wie ursprünglich beabsichtigt - zum 1. Juni 2018 in Kraft treten könne. Damit es für den nächsten Jahrgang des juristischen Vorbereitungsdienstes gelte, solle es nun zum 1. Dezember 2018 in Kraft treten. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist besonderer Wert darauf gelegt worden, dass die Änderung ein Ergebnis der verspäteten Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag sei und von vornherein klar gewesen sei, dass das Gesetzgebungsverfahren mit der Durchführung einer Anhörung Zeit benötige.

Der Ausschuss hat einstimmig den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Artikels 1 Nummer 19 mit der zuvor verabschiedeten Änderung und im Übrigen unverändert beschlossen.

Zum geänderten Artikel 1

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die Annahme des geänderten Artikels 1 beschlossen.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die unveränderte Annahme des Artikels 2 beschlossen.

c) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE die Annahme des geänderten Gesetzentwurfes beschlossen.

d) Zum Entschließungsantrag

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf die folgende Entschließung beizufügen:

- „1. Die Einführung der Möglichkeit einer Verbeamtung auf Widerruf während des juristischen Vorbereitungsdienstes und eines optionalen Notenverbesserungsversuches der ersten juristischen Prüfung sind notwendige Schritte in die richtige Richtung, um die Attraktivität der juristischen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Es müssen allerdings noch weitere folgen, will man zukünftige Personalprobleme bewältigen.
2. Es wird empfohlen, das Landeshochschulgesetz dahingehend anzupassen, dass klar gestellt wird, dass im Falle eines optionalen Verbesserungsversuches der ersten juristischen Prüfung, die Immatrikulation des Absolventen bis zum Abschluss der Prüfung erhalten bleibt.
3. Die Ausbildungsbedingungen des juristischen Vorbereitungsdienstes müssen u. a. dahingehend verbessert werden, dass die Ausbilder im Rahmen der Pensen deutlicher entlastet werden und ausreichend Mittel zur Ausbildung bereitgestellt werden.
4. Es muss eine deutliche Aufklärung über Vor- und Nachteile der Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgen.“

Zur Begründung ist seitens der Fraktion DIE LINKE darauf hingewiesen worden, dass weitere Verbesserungen der juristischen Ausbildung im Lande erforderlich seien, der Gesetzentwurf lediglich einen kleinen Schritt allerdings in die richtige Richtung darstelle. Eine Novellierung des Landeshochschulgesetzes könne Rechtssicherheit für die Absolventen über ihren Status an der Hochschule bis zum optionalen Verbesserungsversuch geben. Die Ausbilder müssten entlastet werden, um sich besser der Ausbildung widmen zu können und die Absolventen sollten deutlich über die Vor- und Nachteile der Wahl des Status für das Referendariat informiert werden.

Seitens der Fraktion der AfD ist dieser Ansatz grundsätzlich geteilt worden, allerdings sei der Entschließungsantrag nicht notwendig, da die entsprechenden Punkte bei der Justizministerin angekommen seien.

Der Ausschuss hat mehrheitlich den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt.

Schwerin, den 28. Mai 2018

Philipp da Cunha
Berichtersteller